

Das war geschehen, weil, wie wir sagten, es sich damals um keine Wahl handelte, für die allein der Paveser Vertrag ein Alternieren zwischen Pfälzern und Baiern vorgesehen hatte, und weil diesem Verträge gemäss die Wittelsbacher eine Stimmführung durch mehrere für zulässig erachteten. Die anderen Kurfürsten aber hatten dies Auftreten mehrerer Pfälzer und des Baiern nur geduldet, weil die Frage: 'quis eorum comes esse debeat vocem habens' noch nicht entschieden war. Diese Frage war dann in den August-Abmachungen, durch die Rudolf zunächst zum alleinigen Stimmführer gemacht worden war¹, beantwortet worden. Es musste aber den Baiern daran liegen, jetzt, wo das Kurkolleg anfang, auch ausserhalb der Wahlen als Reichsrat eine Rolle zu spielen, bei dessen Tagungen und Verhandlungen auch weiterhin einen Vertreter ihrer engeren Familie zu haben und sich so einen festen Platz im Kurfürstenrate zu erobern. Der durch die Mitwirkung Herzog Stephans bei der Renser Aktion zu ihren Gunsten geschaffene Präzedenzfall musste ausgenutzt werden². Deshalb empfahl sich also ein Zurückgreifen auf den Paveser Vertrag.

Dabei ist beachtenswert, dass ein so markanter und bewusster Widerspruch gerade von Balduin und Heinrich ausgeht. Denn dies waren die Leiter der Aktion von Rense³ im Jahre 1338, bei der schon einmal Widerstand gegen die wittelsbachische Ansicht und den Paveser Vertrag laut geworden war. Von ihnen, so wird man nun sagen können — im Besonderen wohl von Balduin — ist schon damals der Widerstand ausgegangen, ihrer Initiative sind die an dem Hausvertrage vorgenommenen Ergänzungen zuzuschreiben.

Für eine gedeihliche Entwicklung des Kurfürstenkollegs war diese Reform gewiss notwendig. Wenn eine oder gar mehrere Laienstimmen durch verschiedene, mit-

1) Freilich ist in ihnen nur von der Wahl die Rede. War aber das Prinzip der Stimmführung jeweils durch einen hierfür anerkannt, so galt es auch sonst, wo die Kurfürsten Beschlüsse fassten. Analog war ja das entgegengesetzte Prinzip, weil es im Paveser Vertrag für Wahlen statuiert worden war, dann unbedenklich auch auf andere Aktionen übertragen worden.

2) Umsomehr als nach den August-Abmachungen ja das Recht der Stimmführung bei Wahlen und also auch bei sonstigen Tagungen an Stephan bzw. seine Erben erst sehr spät gelangen konnte. Vgl. auch was über Ruprecht von der Pfalz gesagt ist; S. 440 und S. 446 f.

3) Vgl. Krammer, Das Kurfürstenkolleg von seinen Anfängen bis zum Zusammenschluss d. J. 1338 (Quellen und Studien V, 1), S. 271 f. 276 ff.